

Entsprechenserklärung der Textilgruppe Hof AG, Hof gemäß § 161 Aktiengesetz („Deutscher Corporate Governance Kodex“)

Das Bundesministerium der Justiz hat am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14.11.2002 bekannt gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Textilgruppe Hof AG diesen Empfehlungen mit folgenden Ausnahmen entspricht:

Punkt 4.2.4 Die Angabe der Vorstandsbezüge würde nur ein Vorstandsmitglied betreffen. Die Textilgruppe Hof AG macht deshalb weiterhin von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

Punkt 5.3.2 Aufgrund der geringen Mitgliederzahl des Aufsichtsrats von nur sechs Mitgliedern wird in der Bildung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) keine wesentliche Verbesserung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats gesehen. Auf die Bildung eines Prüfungsausschusses wird daher verzichtet.

Punkt 5.4.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten weiterhin nur eine feste, der Bedeutung des Amtes angemessene Vergütung. Die Einführung einer erfolgsabhängigen Komponente würde eine Änderung der Satzung voraussetzen, die nur durch die Hauptversammlung vorgenommen werden kann.

Punkt 7.1.1 Für die Einführung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den Konzernabschluss des Geschäftsjahres als auch für Zwischenberichte wird weiterhin an dem gesetzlich vorgeschriebenen Einführungstermin für die Anwendung der IAS in 2005 festgehalten.

Punkt 7.1.2 Derzeit sind die Voraussetzungen für die öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses innerhalb von 90 Tagen aus abrechnungstechnischen Gründen noch nicht erfüllt. Die Veröffentlichung erfolgt innerhalb der vom Handelsgesetzbuch vorgesehenen Frist.

Hof, im April 2003
Textilgruppe Hof AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

